Markenrecht: Das vergangene Markenrecht des Ferrari Testarossa

29.08.2017

Um die deutsche Wort-/ Bildmarke mit der Registernummer 1158448, die noch im deutschen Markenregister beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in der Klasse 12 (insb. Fahrzeuge) eingetragen ist und die übersetzt eigentlich „roter Kopf“ bedeutet, gab es einen längeren Rechtsstreit vor dem Landgericht Düsseldorf. Dieser wurde nunmehr mit Urteil vom 02. August 2017, Az. 2a O 166/16, durch das Landgericht Düsseldorf entschieden.

Ferrari, die Beklagte in dem Rechtsstreit war, ist bekannt für seine teuren Sportwagen sowie Formel 1- Fahrzeuge. Bereits im in den 50er Jahren baute Ferrari einen Rennsportwagen mit der Bezeichnung „Ferrari 250 Testa Rossa“. Das letzte Modell, was von Ferrari unter der Bezeichnung „Testa Rossa“ verkauft wurde, wurde im Jahr 1991 gebaut.

Der Kläger, ein Spielzeughersteller aus Nürnberg, stellte im Dezember 2015 einen Antrag auf Löschung der Marke

wegen Verfalls beim DPMA.

Der Antrag auf Verfall einer Marke kann von jedermann dann gestellt werden, wenn die Marke nach dem Tag der Eintragung innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nicht rechtserhaltend benutzt wurde.

Ferrari berief sich zwar auf eine Benutzung der Marke in Form von Werbung, Nachfolgemodellen, die bspw. unter der Bezeichnung „512 TR“ verkauft wurden und die Erbringung von Dienstleistungen wie bspw. Wartung, Reparatur und Restaurierung der „Testarossa“- Fahrzeuge sowie den Vertrieb von Ersatzteilen durch einen in England ansässigen Händler.

Das Gericht verwies allerdings darauf, dass diese Nutzung der Marke keine rechtserhaltende Benutzung im Sinne des Markengesetzes darstelle. Zum einen wurden die Dienstleistungen unter der Dachmarke „Ferrari“ erbracht und zum anderen sei diese Nutzung der Marke nicht rechtserhaltend für die Dienstleistungen für die diese geschützt sei.

Letztendlich wurde Ferrari von dem Gericht verurteilt, in die Löschung der Wort-/ Bildmarke

einzuwilligen.

Fazit:

Die rechtserhaltende Benutzung einer Marke ist extrem wichtig, denn sonst kann schnell der Markenschutz –bspw. durch einen Antrag auf Verfall- verloren gehen. Ein Antrag auf Verfall einer Marke kann von jedermann gestellt werden, so dass es auch keiner besonderen Aktivlegitimation bedarf.

© 2016 WAGNER Rechtsanwälte webvocat Partnerschaft

Wie das Urteil zeigt, werden bestimmte Anforderungen an die rechtserhaltende Benutzung der Marke gestellt, so dass nicht jede Nutzung der Marke auch als „rechtserhaltend“ im Sinne des Gesetzes gilt.

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder zum Markenrecht haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

Rechtsanwältin Kerstin Schwarz

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: wagner@webvocat.de

---

Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,
E-Mail: wagner@webvocat.de,
Internet: www.webvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2016 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns de-

© 2016 WAGNER Rechtsanwälte webvocat Partnerschaft

ren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.

© 2016 WAGNER Rechtsanwälte webvocat Partnerschaft